

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
<b>Herausgeber:</b>	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
<b>Band:</b>	32 (1925)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Zum Vormerkverkehr stückgefärbter Seidengewebe
<b>Autor:</b>	Gassmann
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-627697">https://doi.org/10.5169/seals-627697</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Im Vergleich zur Gesamtausfuhr von Maschinen beträgt das Total der Textilmaschinenausfuhr 97,864 Mztr., zu denen noch 1493 Mztr. für Nähmaschinen hinzuzurechnen sind, wodurch der Anteil der Textilmaschinen beinahe ein Fünftel der gesamten Maschinenausfuhr erreicht. Die Gesamteinfuhr von Textilmaschinen incl. Nähmaschinen (8976 Mztr.) beläuft sich auf 32,963 Mztr. oder ein Fünfzehntel der im Jahre 1924 eingeführten Gewichtsmenge von Maschinen. Trotz unserer seit einem halben Jahrhundert hochentwickelten Maschinenindustrie wird also noch ein verhältnismäßig großer Teil aus dem Auslande bezogen.

Ueber die Ein- und Ausfuhrländer, sowie über die Werte der Maschinen gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Art der Maschinen	Einfuhr aus		Ausfuhr nach			
		Mztr. netto	Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto	Wert in 1000 Fr.
Spinnereimaschinen u. Zwirnereimaschinen	England	5,283	1,231	Frankreich	5,499	2,012
	Deutschland	4,496	821	Italien	5,641	1,916
	Frankreich	3,171	719	Deutschland	2,334	583
	übrige Länder	1,346	208	Belgien	1,016	497
	—	—	—	Oesterreich	1,477	479
	—	—	—	Tschechoslowakei	836	326
	—	—	—	übrige Länder	2,251	1,052
		14,296	2,979		19,054	6,865
Webstühle	Deutschland	1,959	287	Frankreich	10,310	2,008
	übrige Länder	615	76	Brasilien	6,057	1,260
	—	—	—	Italien	6,707	1,237
	—	—	—	Deutschland	3,161	672
	—	—	—	Tschechoslowakei	2,002	486
	—	—	—	Spanien	1,070	312
	—	—	—	übrige Länder	6,870	1,563
		2,574	363		36,177	7,538
Andere Webereimasch. wie Spul- u. Wind- maschinen usw. Stoffmell- und Stoff- legemasch., Schaff- u. Jacquardmaschinen	Deutschland	1,968	483	Italien	4,360	1,811
	übrige Länder	431	155	Frankreich	2,578	1,279
	—	—	—	Deutschland	2,898	934
	—	—	—	England	1,370	779
	—	—	—	Tschechoslowakei	798	357
	—	—	—	Brasilien	944	339
	—	—	—	Belgien	721	300
	—	—	—	übrige Länder	3,231	1,165
		2,399	638		16,900	6,964
Strick-, Wirk- u. Ver- litschmaschinen	Deutschland	4,439	2,512	Italien	2,738	2,522
	übrige Länder	202	221	England	1,808	2,448
	—	—	—	Frankreich	1,758	2,147
	—	—	—	Ver. Staaten	1,047	806
	—	—	—	Belgien	725	716
	—	—	—	Deutschland	624	605
	—	—	—	übrige Länder	2,077	2,538
		4,641	2,733		10,777	11,782
Stickmaschinen; Fädelmaschinen	—	—	—	Oesterreich	9,635	638
	—	—	—	Frankreich	2,837	589
	—	—	—	Deutschland	71	522
	—	—	—	übrige Länder	2,413	407
		77	61		14,956	1,896

Aus dieser Aufstellung kann man ersehen, daß früher ausgesprochene Agrarländer, wie z.B. Italien und Brasilien, der Entwicklung ihrer Textilindustrie das größte Interesse angedeihen lassen. Italien bezog im letzten Jahre aus der Schweiz dem Gewichte nach 18,796 Mztr. Textilmaschinen, im Werte von 7,509,000 Franken. Als Käufer schweizerischer Textilmaschinen steht es in den vordersten Reihen. Die Zahlen von Brasilien, dessen Textilindustrie noch sehr jungen Datums ist, zeigen, daß sich dort besonders die Webereiindustrie mehr und mehr in aufsteigender Linie bewegt.

### Zum Vormerkverkehr stückgefärbter Seidengewebe.

In Nr. 8 der „Mitteilungen über Textil-Industrie“ vom 1. August 1925 ist auf Seite 225 unter dem Titel „Zum Vormerkverkehr stückgefärbter Seidengewebe“ ein Artikel erschienen, worin die Anwendung eines einfacheren Kontrollverfahrens angeregt wird, mit der Begründung, daß das Abstempeln der zur Veredlung bestimmten Seidengewebe für die Stückfärbereien und Fabrikanten einen jährlichen Verlust von über Fr. 150,000 bedinge.

Da die aufgeführten Zahlen, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, in der Tat zum Aufsehen mahnen, rechtfertigt es sich von amtlicher Seite auf den Gegenstand zurückzukommen.

Zunächst sei vorausgeschickt, daß die Kennzeichnung der Seidengewebe nicht nur in der Schweiz, sondern in den meisten Staaten üblich ist und daß diese Kennzeichnung gegenseitig anerkannt zu werden pflegt. Dies ist insbesondere im aktiven Veredlungsverkehr mit Deutschland der Fall. Es werden also schweizerischerseits nicht alle Stücke abgestempelt, sondern nur diejenigen Gewebe, die keine Abstempelung oder eine ungenügende Kennzeichnung aufweisen. Ebenso werden nicht alle Stempelabdrücke eingehäuft, sondern diese Schutzmaßnahme wird nur bei gewissen Veredlungsarten getroffen. Würde im passiven Veredlungsverkehr von einer Abstempelung der Seidengewebe abgesehen, so würde diese Operation zweifellos im Veredlungslande vorgenommen, sodaß keine Ersparnis erzielt würde. Der eingesetzte Betrag von 80 Rappen für jedes Stück erscheint daher erheblich übersetzt.

In weit höherem Maße trifft dies aber für den für den Abgang in Anwendung gebrachten Betrag von Fr. 2.40 per Stück zu. Der Abfall an den Enden wird nicht sowohl durch die Abstempelung als vielmehr durch den Veredlungsprozeß bedingt. Bekanntlich werden im Veredlungsprozesse trotz aller Sorgfalt eine Menge von Stempelabdrücken abgerissen, woraus ohne weiteres erheilt, daß der in Anrechnung gebrachte Abfall sich auch ergeben würde, wenn nicht gestempelt würde.

Was endlich die angeblich durch Zollbändel verursachten Flecken und Rümpfe anbelangt, so sind bisher diesbezüglich amtlich keinerlei Wahrnehmungen gemacht, noch Klagen laut geworden. Wenn Beschädigungen vorgekommen sein sollten, so handelt es sich jedenfalls um Ausnahmefälle, die sich hätten vermeiden lassen, wenn die von den Interessenten mit der Abstempelung betrauten Personen die Stempelabdrücke sofort mit einem Stück Papier beklebt und das Gewebe wieder sorgfältig zusammengelegt hätten. Auf den eingesetzten Betrag von Fr. 1.20 per Stück kann daher nicht abgestellt werden.

Halten somit die angeführten Ziffern einer näheren Prüfung nicht stand und kann von einer Verschwendug im Ernste nicht gesprochen werden, so bleibt noch die Frage zu prüfen, ob das vom Verfasser des Artikels angeregte vereinfachte Verfahren hinreichende Sicherheit gegen allfällige Warensubstitutionen bieten würde. Diese Frage muß verneint werden, indem an Hand vom Warenmustern in rohem und veredeltem Zustande die Festhaltung der Identität nicht möglich ist. Es muß aber hierauf umso mehr Gewicht gelegt werden, als einheimische Firmen sowohl im Inlande als auch im Auslande gleichartige Waren herstellen. Der Umstand, daß sich die Zollverwaltung in gewissen Fällen mit einer nicht alle Gewähr bietenden Kontrolle begnügen muß, ist kein Grund dafür, da wo die Identitätskontrolle durchführbar ist, darauf zu verzichten.

Der Oberzolldirektor: Gassmann.

### Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten neun Monaten 1925:

#### Ausfuhr:

##### Seidenstoffe Bänder

	q	Fr.	q	Fr.
Juli . . . . .	1,070	8,660,000	200	1,784,000
August . . . . .	1,439	11,938,000	238	2,059,000
September . . . . .	1,498	12,319,000	240	1,797,000
III. Vierteljahr . .	4,007	32,917,000	678	5,640,000
II. Vierteljahr . .	10,301	80,916,000	1,858	16,273,000
I. Vierteljahr . .	6,915	53,560,000	1,423	12,602,000
Januar-Sept. 1925 .	21,223	167,393,000	3,959	34,515,000
Januar-Sept. 1924 .	16,980	150,499,000	3,930	39,382,000

#### Einfuhr:

##### Seidenstoffe Bänder

	q	Fr.	q	Fr.
Juli . . . . .	234	1,659,000	32	311,000
August . . . . .	228	1,581,000	23	214,000
September . . . . .	317	2,093,000	29	343,000
III. Vierteljahr . .	779	5,333,000	84	868,000
II. Vierteljahr . .	700	5,320,000	86	818,000
I. Vierteljahr . .	755	5,674,000	93	873,000
Januar-Sept. 1925 .	2,234	16,327,000	263	2,559,000
Januar-Sept. 1924 .	2,102	16,916,000	235	2,221,000